



Stellungnahme von kibesuisse zur Vernehmlassung über das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»)

Antworten zuhanden des Online-Fragebogens

1. Grundsätzliche Bemerkungen (Kap. 4.1.1, §§ 1 und 2)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung (Zweck und Geltungsbereich) der Vorlage als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» einverstanden?

Nein, aus den folgenden Gründen:

kibesuisse bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Rückmeldung geben zu können. Der Verband hat die vorliegende Stellungnahme unter Einbezug seiner Mitglieder aus dem Kanton Luzern erarbeitet.

kibesuisse begrüsst zwar sehr, dass der Kanton Luzern mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf endlich eine kantonal einheitliche Regelung zur Förderung und Finanzierung der familienergänzenden Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen schaffen möchte. **Der Verband bemängelt jedoch, dass im Gesetz ein klares Bekenntnis zu zusätzlichen Investitionen in die Qualitätsentwicklung fehlt, damit die Rahmen- und Anstellungsbedingungen für die gesamte Branche verbessert werden können.** Nur so kann dem akuten Fachkräftemangel entgegenwirkt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sichergestellt werden.

Anmerkungen zu § 1 Zweck

Der Verband begrüsst zwar, dass das Gesetz neben Verfügbarkeit und Finanzierung auch die Qualität der familienergänzenden Bildung und Betreuung zum Ziel haben soll. Oberstes Ziel jedoch muss die Sicherstellung des Kindeswohls sein.

Deshalb schlägt kibesuisse im **§ 1 Abs. 1 eine neue Reihenfolge sowie Ergänzungen vor:**

- a. das Kindeswohl sicherstellen,**
- b. die Chancengerechtigkeit für die Kinder verbessern und sie in ihrer Entwicklung fördern,**
- c. das Angebot und die Qualität der Betreuungsangebote sicherstellen,**
- d. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erleichtern.**

Im Gesetzestext ist durchgehend von «familienergänzender Kinderbetreuung» die Rede. kibesuisse weist darauf hin, dass diese **Begrifflichkeit korrekterweise «familienergänzende Bildung und Betreuung» lautet.** Die Kinder erfahren in Tagesfamilien und Kindertagesstätten nicht nur eine Betreuung im Sinne der sicheren Pflege und Umsorgung, sondern haben dort die Möglichkeit, sich unter der Begleitung von Fachpersonen zu bilden. Diese Bildungsprozesse in informellen Settings haben nachweislich einen positiven Einfluss auf spätere Schulerfolge und insbesondere auf die Chancengerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Familienverhältnissen. Kurz: Beide Bereiche sind miteinander verschränkt, die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte. **Deshalb fordert kibesuisse, die Begrifflichkeit im Gesetzestext entsprechend anzupassen.**

kibesuisse setzt sich dafür ein, dass die Einschränkung auf Kinder im Vorschulalter aufgehoben wird. Mit Blick auf das Kindeswohl muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht jede öffentlich-rechtliche schulergänzende Tagesstruktur für jedes Kind passt. Ziel muss sein, unnötige Übergänge für das Kind zu reduzieren, sodass es auch während der Schulzeit weiterhin in der vertrauten

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Tagesfamilie oder Kindertagesstätte familienergänzend betreut werden kann. Für Eltern muss die Wahlfreiheit garantiert bleiben. Die Kosten dürfen auf keinen Fall den Ausschlag darüber geben, wo ein Kind betreut wird.

kibesuisse beantragt deshalb, dass bereits im Zweck § 1 Abs. 2 die folgende Anpassung erfolgt:
Abs. 2: Es regelt die Bewilligungspflicht von Angeboten der ~~vorschulischen~~ familienergänzendes Kinderbetreuung und deren Aufsicht, die Zuständigkeit,...

Anmerkungen zu § 2 Geltungsbereich

Mit Verweis auf die Erklärung unter § 1 beantragt kibesuisse, **den Geltungsbereich des Gesetzes für die vorgeschlagenen Formen der familienergänzendes Bildung und Betreuung beizubehalten, die Beschränkung auf Vorschulkinder aber zu streichen.**

Abs. 1: ... Luzern, die regelmässig und gegen Entgelt für Kinder ~~im Vorschulalter~~ angeboten werden:

Der Verband begrüsst ausdrücklich, dass der Anspruch auf Betreuungsgutscheine für die familienergänzendes Bildung und Betreuung in Tagesfamilien nur erfolgt, wenn diese bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die Tagesfamilienorganisation garantiert die Einhaltung der Qualitätskriterien und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Im Geltungsbereich unter § 2 müssten aus Sicht von kibesuisse aber Bst. b und c differenziert werden. Neu würde zwischen privaten Tagesfamilien unterschieden, die zwar meldepflichtig sind, aber Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Subventionsbeiträge haben, und solchen, die einer Organisation angeschlossen sind und Erziehungsberechtigte bei Anspruch subventioniert werden.

b. die Betreuung in **privaten** Tagesfamilien

c. die Bildung und Betreuung ~~Vermittlung~~ durch **Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.**

2. Zuständigkeiten (Kap. 4.1.2 und 4.1.3, §§ 4-9, 12, 14, 19 Abs. 1)

Sind Sie grundsätzlich mit den definierten Aufgaben und den Zuständigkeiten von Kanton (insbesondere Definition Bewilligungsvoraussetzungen und Subventionierungsmodell, Vollzug Aufsicht und Bewilligung) und Gemeinden (insbesondere Versorgungsauftrag, Vollzug Subvention) einverstanden?

Ja, mit den folgenden Bemerkungen:

§ 4 Aufgaben des Kantons

kibesuisse begrüsst sehr, dass die Aufsicht künftig übergeordnet und einheitlich beim Kanton erfolgen soll. Die Schaffung eines Kompetenzzentrums unterstützt der Verband ebenfalls sehr. Dadurch wird das notwendige Fachwissen zur Branche der familienergänzendes Bildung und Betreuung zentral im Kanton gebündelt. Es ist wichtig, dass für diese Aufgaben genügend personelle und fachliche Ressourcen vorgesehen sind, sodass die Fachstelle ihre Funktion auch als Beratungsstelle wahrnehmen kann. Auch das Führen eines regelmässigen Monitorings ist entscheidend. Allerdings müssten neben den aufgeführten Strukturmerkmalen **zwingend auch Qualitätsaspekte mit Blick auf die Weiterentwicklung miteinbezogen** werden.

Als kritisch erachtet kibesuisse der unter § 4 Abs. 3 definierte Prozess zu den Mindestqualitätsvorgaben. Der Verband begrüsst, wenn diese durch den Regierungsrat festgelegt werden. Allerdings sollen bei der Anhörung nicht nur die Gemeinden einbezogen werden, sondern **es müssen vor allem fachliche Kriterien eine Rolle spielen**. Aus diesem Grund sollen auch Fachleute und Vertretungen der Branche angehört

werden. Dass der Regierungsrat voraussichtlich die VLG-Kriterien als Standard festlegen wird, lehnt kibesuisse dezidiert ab (vgl. Frage zur Mindestqualitätsvorgaben).

Ebenfalls kritisch beurteilt kibesuisse die Ausführungen im erläuternden Bericht zum § 4 Abs. 4 Standardkosten. Auf der einen Seite begrüsst der Verband, wenn auch hier der Regierungsrat übergeordnet Standardkosten als Grundlage für die Subventionierung festlegt. Auf der anderen Seite müssen diese Kosten mindestens die Parameter wie beispielsweise Anstellungsbedingungen, Vermittlungsleistung und Beratung (bei TFO) und Infrastruktur berücksichtigen, aber auch Qualitätsentwicklung sowie Aus- und Weiterbildung. Auch hier sollten die **Standardkosten in Abstimmung mit der Branche und unter Mitarbeit von Fachleuten regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst werden** können (vgl. Frage zu Betreuungsgutscheinen).

§ 5 Befugnisse der Gemeinden

kibesuisse begrüsst, dass § 5 Abs. 1 den Gemeinden ermöglicht, über die Mindestqualitätsvorgaben hinaus zu gehen. Jedoch fordert der Verband, dass auch auf ihrem **Gemeindegebiet tätige Tagesfamilienorganisationen miteingeschlossen** werden.

Abs. 1 Die Gemeinden können für die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten **und Tagesfamilienorganisationen** höhere Qualitätsvorgaben festlegen.

kibesuisse bedauert allerdings, dass nicht schon kantonsweit grundsätzlich von einer höheren Mindestqualität ausgegangen wird. Gleichzeitig betont der Verband, dass seine Mitglieder aus der Stadt Luzern, die an dieser Stellungnahme mitgearbeitet haben, ausserordentlich enttäuscht sind, dass das neue kantonale Gesetz für sie keinerlei Verbesserungen bringen wird. Dass schliesslich die Aufsicht und Bewilligung im Fall von höheren Mindestqualitätsvorgaben in die Hoheit der jeweiligen Gemeinde fällt, ist mit Blick auf die erforderliche Fachkompetenz für die Aufsicht ebenfalls kritisch. **kibesuisse fordert deshalb, dass in so einem Fall nicht nur die Qualitätsvorgaben und Standardkosten, sondern auch die Ressourcen sowie pädagogischen Fachkompetenzen der Aufsichtspersonen einer Genehmigung durch die zuständige Dienststelle bedürfen.**

§ 6 Aufgaben der Gemeinden

Unabhängig davon, ob der administrative Vollzug über die Gemeinden oder den Kanton abgewickelt wird, ist eine einheitliche und zeitnahe Handhabung elementar. Beides muss gewährleistet sein. Aus Sicht der Betreuungsinstitutionen, insbesondere solcher mit Standorten in mehreren Gemeinden, wäre eine Abwicklung über den Kanton – und damit über eine einzige Stelle – deutlich einfacher. Dies gilt jedoch nur, sofern auch die Zahlungen über den Kanton abgewickelt werden.

Abs. 1: Mit Verweis auf die Begründung unter § 1 soll «vorschulisch» hier ebenfalls gestrichen werden:

Die Gemeinden stellen ein ausreichendes Angebot an ~~vorschulischer~~ familienergänzender **Bildung und Betreuung** ~~Kindbetreuung~~ von hinreichender Qualität sicher.

§ 7 Bewilligungspflicht

Abs.1: kibesuisse begrüsst, dass Tagesfamilienorganisation künftig ebenso wie Kindertagesstätten einer Bewilligung bedürfen. Allerdings soll diese nicht nur für private Trägerschaften erforderlich sein, sondern auch für öffentlich-rechtliche Trägerschaften. Die Rechtsform der Trägerschaft sagt per se nichts aus über die Qualität des Angebots. Deshalb müssen in der Aufsicht und Bewilligung gleich lange Spiesse für alle gelten. Zuletzt stellt sich für den Verband die Frage, welche Anforderungen und Kosten für eine solche Bewilligung auf die Tagesfamilienorganisationen zukommen werden. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass

die meisten Tagesfamilienorganisationen in Vereinen mit ehrenamtlichen Funktionären organisiert sind, womit die Ressourcen meist sehr knapp sind.

Abs. 3: kibesuisse bedauert, dass der Kanton mit diesem Absatz die Möglichkeit schaffen will, die aktive und zentrale Rolle der Bewilligung und Aufsicht über die familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangebote wieder abzugeben. Diese Aufgabe benötigt vielfältige Kompetenzen: Sie reichen von pädagogischem über betriebswirtschaftlichem bis hin zu juristischem Fachwissen und können nur mit genügend personellen Ressourcen abgedeckt werden. **Der Verband beantragt deshalb, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen wird und die Aufsicht und Bewilligung ausschliesslich zentral über den Kanton erfolgen.**

In diesem Zusammenhang erinnert kibesuisse an die Passage aus dem erläuternden Bericht auf S. 36, gemäss der die Kosten für den Aufwand zur Aufsicht und Bewilligung künftig einheitlich, aber vollumfänglich an die Organisationen übertragen werden. Der Verband spricht sich dezidiert dagegen aus, dass der Aufwand für diese Aufgabe, die gemäss PAVO eindeutig in die Verantwortung der Behörde fällt, an die Bildungs- und Betreuungsinstitutionen weiterverrechnet wird. Eine solche Weiterverrechnung würde das Betreuungsangebot erneut verknappen und verteuern.

§ 8 Meldepflicht

Die Ausführungen zu den meldepflichtigen Tagesfamilien müssen in der Verordnung unbedingt präzisiert werden. Hier ist unklar, ob es sich um Pflichten der privat tätigen Betreuungspersonen in Tagesfamilien handelt (vermutlich Abs. 2) oder um Pflichten der Tagesfamilienorganisation, welche diese Aufgaben für ihre angestellten Betreuungspersonen übernimmt und die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards einhalten muss (vermutlich Abs. 3).

§ 9 Aufsicht und Mitwirkung

Abs. 3: kibesuisse begrüsst, dass künftig Betriebsbewilligungen an die Trägerschaftsleitung ausgestellt werden. Auf operativer Ebene soll die Bewilligung ausschliesslich auf eine (1) Person der Leitung (Geschäftsleitung oder Kitaleitung) ausgestellt werden. Auf die im Gesetz genannten Begrifflichkeiten «betriebswirtschaftliche und pädagogische Leitung» soll verzichtet werden. Bei Tagesfamilienorganisationen soll sich die Bewilligung auf die Trägerschaft beschränken, sofern es neben der Vermittlungsperson keine operativ tätige Leitung gibt.

Abs. 3 Sie haben einen Wechsel der Trägerschaft, ~~der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Leitung,~~ Änderungen organisatorischer Art sowie Vorkommnisse von besonderer Tragweite umgehend zu melden.

Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat Mindestqualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festlegt, welche sich an den bestehenden Qualitätsempfehlungen des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG) orientieren?

Nein, aus den folgenden Gründen

Eine gute Qualität der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist ausschlaggebend für die positive Entwicklung der Kinder. kibesuisse ist deshalb absolut nicht damit einverstanden, dass die VLG-Kriterien für die Mindestvorgaben herbeigezogen werden sollen. Diese beschränken sich, wenn überhaupt, auf den Ist-Zustand und mehrheitlich die Strukturqualität, im Gegenzug fassen sie die Prozess- und Orientierungsqualität zu wenig ins Auge. Die [SODK-/EDK-Empfehlungen](#) gehen zwar etwas weiter, aber auch sie bilden eher einen Status Quo ab, als sie eine zukunftsweisende Richtung für die notwendige Qualitätsentwicklung vorgeben würden. Zudem richten sie sich nicht an Tagesfamilienorganisationen.

kibesuisse wünscht sich stattdessen Mindestqualitätsvorgaben, die bei Kindertagesstätten die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- tieferer Betreuungsschlüssel, der das Alter der anwesenden Kinder sowie die Qualifikation des Personals berücksichtigt
- höherer Anteil an Fachpersonen im Stellenplan
- faire Löhne und Lohnentwicklung
- Anerkennung von Personen mit Tertiärabschlüssen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung
- explizit verankerte und bezahlte Arbeitszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit aller Mitarbeitenden
- verankerte Aus- und Weiterbildung
- auf tertiär Ebene ausgebildete pädagogische Leitungspersonen mit fundierter Führungsausbildung
- Vorgaben zu Konzepten, die auch auf ihre Umsetzung im Betrieb kontrolliert werden

Die Mindestqualitätsvorgaben für Tagesfamilienorganisationen müssten die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- professionelle Organisation mit klar formulierten Werten sowie strategischen Zielen und Kernaufgaben
- geregelte und festgehaltene Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Qualitätsentwicklung entlang der Empfehlungen von kibesuisse und ausgerichtet am Wohl der Kinder und deren Entwicklung
- Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachberater:innen als Vermittler:innen
- Qualifizierung und Begleitung von Betreuungspersonen
- ausreichende Ressourcen für die umfassende Tätigkeit der Vermittler:in
- faire Entlohnung und Lohnentwicklung
- regelmässige und formalisierte Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Auch hier gilt es, sich daran zu erinnern, dass die meisten Tagesfamilienorganisationen als Vereine organisiert sind und die Aufgaben grösstenteils von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden. Es ist ohnehin bereits heute schwierig, diese Funktionen mit geeigneten Personen zu besetzen und die Erfüllung der zunehmend komplexen Aufgaben sicherzustellen. Dementsprechend müssen die Qualitätsvorgaben für Tagesfamilienorganisationen unbedingt realistisch und machbar bleiben, auch für kleinere Organisationen.

kibesuisse vertritt weiterhin dezidiert die Meinung, dass der «NAV Kita» nicht in Kraft gesetzt werden soll. Vielmehr soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Finanzierung der Rahmenbedingungen für die familienergänzende Bildung und Betreuung so ausgestaltet werden, dass eine Reduktion beziehungsweise ein Verzicht auf Praktikumsstellen für alle Organisationen (nicht nur private) finanziell tragbar ist. Dies sollte in einem fortschrittlichen Betreuungsschlüssel im Rahmen dieses Gesetzes verankert werden, entweder als Verordnung oder Reglement.

Weitere Bemerkungen:

kibesuisse schlägt in § 3 *Begriffsbestimmungen* die folgenden Präzisierungen vor:

Bemerkung zu «Kindertagesstätte»: Eine Kindertagesstätte ist mehr als ein Betreuungsangebot. Sie bietet Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab einem Alter von drei Monaten bis und mit Primarschule an. Das Angebot erfolgt an mindestens fünf Halbtagen pro Woche.

Abs. 1 Bst. a

Kindertagesstätte: ein **Bildungs- und** Betreuungsangebot für eine Gruppe von mind. 5 Kindern im ~~Vorschulalter~~, welches regelmässig an mindestens fünf Halbtagen pro Woche geöffnet ist ~~und mehr als fünf~~ ~~Betreuungsplätze anbietet~~,

Bemerkung Tagesfamilienorganisation: Die TFO stellt Betreuungspersonen an, keine Tagesfamilien. Zudem sorgt sie für die Qualität ihres Bildungs- und Betreuungsangebots, hält die rechtlichen Rahmenbedingungen ein und nimmt ihre Pflichten als Arbeitgeberin wahr.

Abs. 1 Bst. c

Tagesfamilienorganisation: **eine Bildungs- und Betreuungsorganisation, die eine institutionalisierte familienergänzende Bildung und Betreuung in Tagesfamilien anbietet.** ~~die Tagesfamilien anstellt und an Erziehungsberechtigte vermittelt sowie abgebende und aufnehmende Eltern berät,~~

Bemerkung zu Spielgruppe: Das Format muss besser abgegrenzt werden gegenüber der Kindertagesstätte. Im Gegensatz zur Kita besuchen die Kinder eine Spielgruppe i.R. ab einem Alter von ca. zweieinhalb Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Spielgruppen verstehen sich als Lern- und Bildungsorte und nutzen das freie Spiel als zentrales Bildungsmittel. Die Anwesenheit der Kinder ist zeitlich beschränkt.

Abs. 1 Bst. d

d. Spielgruppe: **ein Lern- und Bildungsangebot** ~~Spielangebot~~, in welchem sich Kinder **ab ca. 2.5 Jahren bis zum obligatorischen Kindergarten** ~~im Vorschulalter~~ einmal oder mehrmals wöchentlich während je maximal einem halben Tag treffen.

Abs. 1 Bst. e

kibesuisse beantragt aus den unter § 1 genannten Gründen die Beschränkung auf Kinder im Vorschulalter aufzuheben und entsprechen den Abs. 1 Bst. e zu löschen.

Abs. 1 Bst. h

Mit Verweis auf die genannte Begründung unter § 1 sollen sich Betreuungsgutscheine nicht nur an Erziehungsberechtigte mit Kindern im Vorschulalter richten.

... an die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende **Bildung und** Betreuung eines Kindes ~~im Vorschulalter~~ durch eine Kindertagesstätte oder eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilie.

3. Betreuungsgutscheine (Kap. 4.1.4., §§ 11-16)

Sind Sie mit den Kriterien zur Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine (Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Stellensuche der erziehungsberechtigten Person; zivilrechtlicher Wohnsitz der erziehungsberechtigten Person im Kanton Luzern; Betreuung durch Kindertagesstätte oder durch eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossenen Tagesfamilie) einverstanden?

Ja, mit den folgenden Bemerkungen:

Anmerkungen zu § 11

kibesuisse begrüsst die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen an die Erziehungsberechtigten.

Abs. 1: Siehe Erklärung unter § 1

... auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende **Bildung und** Betreuung ihrer ~~Verschulk~~Kinder.

Abs. 3: Aufgrund der Erklärung unter § 1 braucht es hier eine Präzisierung zur Abgrenzung der (zumeist) öffentlich-rechtlichen schulergänzenden Tagesstrukturen, die über das Volksschulbildungsgesetz geregelt sind.

Abs. 4: Positiv findet der Verband, dass ein Anspruch auch aus anderen Gründen möglich ist. Beispiele sind der Bedarf an früher Sprach-, Entwicklungs- oder Integrationsförderung sowie die Entlastung zum Schutz und zur dringlichen Unterstützung des Kindes oder auch zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient. Überdies sollen auch Eltern, deren Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen (körperlich oder psychisch) reduziert ist, unkompliziert und ohne Eingabe von medizinischen Berichten durch Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung entlastet werden. **Die Verordnung soll hier deshalb möglichst offen ausgestaltet werden, um den Zugang zu Angeboten chancengerecht für alle Kinder zu gewährleisten.**

Sind Sie einverstanden, dass das neue Gesetz das Subventionierungsmodell in den Grundzügen festlegt und die Details vom Regierungsrat definiert werden?

Nein, mit den folgenden Bemerkungen:

kibesuisse bedauert, dass das vorgeschlagene Subventionierungsmodell mittels Tarifreduktionen über Betreuungsgutscheine ausschliesslich den Erziehungsberechtigten zugutekommt. Der Verband schlägt vor, dass Investitionen auch mittels Objektfinanzierung an die familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt werden können, um die Rahmenbedingungen für die Branche im Allgemeinen und die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden im Spezifischen zu verbessern.

kibesuisse regt weiter an, eine zusätzliche Finanzierung von besonderen Qualitätsbestrebungen zu ermöglichen. Dies können beispielsweise Beiträge für Massnahmen zur Qualitätsentwicklung von Organisationen sein, die über die geforderten Mindestanforderungen hinaus gehen und beispielsweise nach dem QualiKita-Standard beziehungsweise dem Qualitätsentwicklungsplan für Tagesfamilienorganisationen arbeiten.

Sind Sie mit den Vorgaben, die der Regierungsrat bei der Festlegung des Anspruchs und der Höhe der Betreuungsgutscheine zu beachten hat (insbesondere Erwerbsspensum und Einkommen der Erziehungsberechtigten, Begrenzung auf Höhe der Standardkosten, minimaler Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten, Umfang der familienergänzenden Betreuung, Erfassung von tiefen und mittleren Einkommen), einverstanden?

Nein, mit den folgenden Bemerkungen:

Anspruchsberechtigung aufgrund des massgebenden Einkommens:

kibesuisse setzt sich dafür ein, dass die Ober- und Untergrenze für Subventionen so gesetzt werden, dass möglichst viele Erziehungsberechtigte anspruchsberechtigt sind. Der Verband empfiehlt hier, sowohl einkommensschwache Familien stark zu entlasten als auch den oberen Mittelstand ausreichend zu berücksichtigen. Letzteres muss gelingen, um einerseits dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf zu verbessern, andererseits aber auch, um den chancengerechten Zugang für alle Kinder zu gewährleisten. Die Berechnung des massgebenden Einkommens auf Basis der Bestimmungen des Prämienverbilligungsgesetzes scheint insofern vernünftig, da im Kanton Luzern dabei

pro Kind zusätzliche Abzüge gemacht werden können. Dennoch reicht aus Sicht von kibesuisse die im erläuternden Bericht festgelegte Variante 1 nicht aus, um Erziehungsberechtigte bis mindestens in den oberen Mittelstand zu unterstützen. Der Verband spricht sich deshalb dafür aus, dass mindestens Variante 2, besser noch die Variante 3 der Volksinitiative berücksichtigt wird.

Festlegung der Standardkosten:

kibesuisse würdigt, dass im erläuternden Bericht explizit steht, dass die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung in der Tarifgestaltung frei sind. Dies entspricht dem Ergebnis des Rechtgutachtens, das kibesuisse in Auftrag gegeben und kürzlich [veröffentlicht](#) hat. Im [Dokument](#) wurde der Frage nachgegangen, ob auf Standardkosten basierende Subventionssysteme mit der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit vereinbar sind.

Die Schlussfolgerung des Gutachtens lautet: Standardkosten dürfen einzig und allein als Grundlage für die Berechnung der Subventionierung dienen. Sie müssen sich an den berechneten Vollkosten einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilienorganisationen ausrichten, die mindestens benötigt werden, um alle Mindestqualitätsanforderungen zu erfüllen. Wie die im erläuternden Bericht erwähnte Studie von Interface (S. 16) selbst bestätigt, würde ein Platz unter Berücksichtigung einer Auslastung von realistischen 85 Prozent und zur Umsetzung der Mindestqualitätsanforderungen nach VLG 154 Franken kosten. **Dass der Regierungsrat beabsichtigt, diesen Ansatz mit 130 Franken pro Platz zu unterschreiten, ist für den Verband völlig unverständlich und unangemessen.**

kibesuisse hat in einer repräsentativen [Umfrage](#) Ende 2023 nachgewiesen, dass bereits heute ein Drittel der Kindertagesstätten unter den aktuellen Rahmenbedingungen defizitär arbeitet. Mit Blick auf die Tagesfamilienorganisationen fehlen im erläuternden Bericht jegliche Angaben, in welcher Höhe die Standardkosten pro Stunde festgelegt werden. Auch hier fordert der Verband, dass sich der Regierungsrat explizit nicht an den aktuellen Tarifen orientiert – nach denen ist ein kostendeckendes Arbeiten nämlich nicht möglich.

Wenn künftig der vorgeschlagene Standardkostenansatz übernommen werden sollte, werden die Organisationen höhere Tarife an die Eltern weitergeben müssen, um überhaupt überleben zu können. Lediglich eine Illusion blieben dann die Ziele einer «qualitativ gute Betreuung», «zeitgemässe Arbeitsbedingungen» für die Mitarbeitenden sowie «Ressourcen für die Weiterentwicklung», wie sie im erläuternden Bericht auf S. 35 als «positive Auswirkungen» formuliert sind. **kibesuisse fordert deshalb, dass die öffentliche Hand im Kanton Luzern endlich ausreichend Geld in die familienergänzende Bildung und Betreuung investiert. Ausserdem müssen Standardkosten festgelegt werden, die Entwicklung ermöglichen und mutig abbilden, dass eine hohe Qualität der Angebote gewünscht ist.**

Sind Sie damit einverstanden, dass gut drei Viertel der erwerbstätigen Haushalte mit Vorschulkindern potenziell Anspruch auf Betreuungsgutscheine erhalten sollen?

Nein, mit den folgenden Bemerkungen:

Wie oben bereits geschrieben, setzt sich kibesuisse dafür ein, dass die Ober- und Untergrenze für Subventionen so gesetzt werden, dass möglichst viele Erziehungsberechtigte anspruchsberechtigt sind. Als Konsequenz bevorzugt der Verband die Variante 2 mit 83 Prozent beziehungsweise die Variante der Volksinitiative, die keine Obergrenzen für einen Anspruch kennt.

An dieser Stelle appelliert kibesuisse nochmals daran, mittels Betreuungsgutscheinen auch Erziehungsberechtigte zu unterstützen, die ihre schulpflichtigen Kinder in Tagesfamilien, die einer Organisation angeschlossen sind, oder in Kindertagesstätten, die schulergänzende Betreuungsplätze anbieten, betreuen lassen. Damit wird eine zusätzliche Lücke in der Anspruchsberechtigung geschlossen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation (IT-System) zur Verfügung stellt?

Ja, mit den folgenden Bemerkungen:

Die einheitliche Abwicklung wird von kibesuisse positiv bewertet. Es ist wichtig, den administrativen Aufwand für die Trägerschaften so gering wie möglich zu halten und entsprechend ein System zu wählen, das passende Schnittstellen zu IT-Programmen der Organisationen garantiert. Dabei soll auf bestehende Erfahrungen anderer Kantone aufgebaut werden.

Weitere Bemerkungen:

Keine.

4. Finanzierung (Kap. 4.2, §§ 14)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Aufwand für die Betreuungsgutscheine zu je 50 Prozent vom Kanton respektive von der Wohnsitzgemeinden der Eltern getragen wird und die im Vollzug anfallenden Personal- und Verwaltungskosten von den beiden Staatsebenen selber übernommen werden?

Ja, mit den folgenden Bemerkungen:

kibesuisse begrüsst, dass der Kanton endlich einen finanziellen Beitrag an die familienergänzende Bildung und Betreuung leistet. Allerdings ist der Verband enttäuscht, dass dies ausschliesslich über die Entlastung der Erziehungsberechtigten erfolgen soll (vgl. Anmerkungen zum Subventionsmodell). Mit einer zusätzlichen Objektfinanzierung an die Organisationen könnte der Kanton einen zusätzlichen Beitrag an die Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gesamte Branche leisten.

Die für den Kanton anfallenden Kosten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sollen von den Gemeinden gegenfinanziert werden. Welche Möglichkeiten der Gegenfinanzierung sind aus Ihrer Sicht zu prüfen? (vgl. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf, Kapitel 4.2.3 Beiträge des Kantons Luzern an die Gemeinden)

Nein, mit den folgenden Bemerkungen:

kibesuisse lehnt es kategorisch ab, dass der Kanton zum Ausgleich der anfallenden Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung von den Gemeinden eine Gegenfinanzierung in anderen Bereichen verlangt. Dieser Passus vermittelt den Eindruck, dass der Kanton Luzern weiterhin nicht bereit ist, seinen Teil der Verantwortung zum bestmöglichen Wohl der Kinder, zur Chancengerechtigkeit sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Ausbildung zu übernehmen. Vom Nutzen der familienergänzenden Bildung und Betreuung profitieren schliesslich alle. Es ist daher nur fair, wenn sich alle anteilsgerecht an der Finanzierung beteiligen.

Weitere Bemerkungen:

kibesuisse erinnert hier an die Passage aus dem erläuternden Bericht auf S. 36, gemäss der die Kosten für den Aufwand zur Aufsicht und Bewilligung künftig einheitlich, aber vollumfänglich an die Organisationen weiterverrechnet werden. Der Verband spricht sich dezidiert dagegen aus, dass der Aufwand für diese Aufgabe, die gemäss PAVO eindeutig in die Verantwortung der Behörde fällt, an die Bildungs- und Betreuungsinstitutionen weiterverrechnet wird.

5. Übergangsbestimmungen (Kap. 6, § 23)

Sind sie mit einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 und den vorgesehenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

Ja

Weitere Bemerkungen:

Anmerkungen zu § 18 Anmeldung

Abs. 2: Der Absatz ist hinsichtlich der Zuständigkeiten unklar und muss präzisiert werden. Für Tagesfamilienorganisationen ist es nicht realistisch, Betreuungspersonen innerhalb der gesetzten Frist von vier Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit an die zuständige Behörde zu melden. Hier müssen tatsächliche Anstellungsprozesse berücksichtigt werden. kibesuisse schlägt vor, dass Tagesfamilienorganisationen neue Betreuungspersonen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags melden können.